

# **Förderrichtlinien der Bürgerstiftung Denkendorf**

Aufgrund der §§ 10 (4) und 2 (1) - (4) der Satzung der Bürgerstiftung Denkendorf hat der Beirat der Bürgerstiftung Denkendorf am 15.10.2025 folgende Richtlinien beschlossen:

## **§ 1 Zweck**

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der sozialen Verantwortung, des Bürgerengagements und der Völkerverständigung. Dabei unterstützt die Stiftung Aktivitäten von Bürgern, Vereinen und Institutionen.

Die Stiftung fördert Maßnahmen und Projekte, die schwerpunktmäßig Denkendorfer Bürgern zu Gute kommen und den folgenden Bereichen zugeordnet werden können:

- Völkerverständigung, insbesondere die Förderung von Partnerschaften
- Jugend und Senioren
- soziale Themen und Aktivitäten
- Gesundheit und Sport
- Kunst und Kultur
- demokratisches Staatswesen und bürgerschaftliches Engagement
- Bildung
- Natur- und Umweltschutz

Die förderungswürdigen Vorhaben dürfen nicht zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften gehören.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten des Stiftungsvermögens. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

- 1.) Der Vorstand entscheidet nach den aufgestellten Kriterien über Förderungen bis 2.000 Euro pro Vorhaben in alleiniger Verantwortung und unabhängig von der Antragssumme.
- 2.) Für Förderungen über 2.000 Euro ist die Zustimmung des Beirats einzuholen.
- 3.) Der Beirat kann eine gewünschte Förderung bei dem Vorstand anregen.
- 4.) Der Vorstand hat jedes Jahr einen Jahresbericht vorzulegen, in dem alle Förderungen dokumentiert sind.

## **§ 3 Förderkriterien**

Bei der Verteilung der Stiftungsmittel sind folgende Kriterien heranzuziehen:

Im Sinne der Stiftungsvereinbarung können die Erträge und Spenden der Stiftung entsprechend dieser Richtlinien herangezogen werden.

Für die Förderung ist eine schriftliche Antragsstellung notwendig. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Anträge, bei denen der Vorstand in alleiniger Verantwortung entscheidet, können jederzeit eingereicht werden. Sie werden zeitnah beraten. Fallen Anträge in den Entscheidungsbereich des Beirats, sind diese spätestens sechs Wochen vor einer Beiratssitzung einzurei-

chen. Die Beiratssitzungen finden in der Regel am 2. Mittwoch im Mai und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Zu spät eingereichte Anträge können erst in der nächsten Sitzung beraten werden.

Bei dringlichen Anträgen können der Vorstandsvorsitzende und der Beiratsvorsitzende eine außerordentliche Verteilersitzung einberufen.

Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, die Angaben über

- a) die Art der Maßnahme
  - b) die Dauer der Maßnahme
  - c) den Inhalt der Maßnahme
  - d) das Alter der zu Fördernden
  - e) den Finanzierungsplan
  - f) Zuschüsse und Förderungen anderer Stellen, Eigenmittel bzw. Eigenleistungen
  - g) das beantragte Fördervolumen
- beinhaltet. Entsprechende Nachweise sind vorlegen.

Der genehmigte Zuschuss wird nach der Durchführung der Maßnahme ausbezahlt, sobald die Abrechnung vorliegt. Der Abrechnung sind die entsprechenden Belege (in Kopie) beizufügen.

Der maximale Förderbetrag pro Maßnahme beträgt 5.000 Euro.

Höhere Förderanträge sind gesondert zu begründen.

Folgende Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Gesponserte (Sponsoring im engeren Sinn, vertragliche Vereinbarung) oder kommerzielle Veranstaltungen
- Stiftungen und der Kapitalaufbau von Vereinen

73770 Denkendorf, den 30. Oktober 2025



Ralf Barth  
Vorsitzender des Beirats